

Familienrecht

Sorgerecht



Das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind regelt dessen gesetzliche Vertretung. Verheiratete Eltern haben von Geburt an die elterliche Sorge gemeinsam. Bei Nichtverheirateten können die Eltern vor dem Jugendamt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, wodurch beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Auch nach der Trennung der Eltern verbleibt es dann grundsätzlich bei dem gemeinsamen Sorgerecht. Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein, es sei denn, das Familiengericht überträgt den Eltern auf Antrag des Vaters die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Sollte die elterliche Sorge nicht mehr gemeinsam ausgeübt werden können, kann die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein beantragt werden. In gleicher Weise ist es auch möglich, einem alleinsorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen und sie auf den anderen Elternteil zu übertragen. Es ist auch möglich, nur Teile des Sorgerechts, für welche ein Regelungsbedürfnis besteht, zu übertragen z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Schulangelegenheiten etc..

Hierzu genügt ein **formloser Antrag**, welcher selbständig **oder** mit Hilfe der Rechtsantragstelle des Familiengerichts gestellt werden kann. Die **Vertretung durch einen Anwalt ist grundsätzlich nicht erforderlich**. Eine Ausnahme hiervon besteht für den Antrag in der Verbundsache elterliche Sorge im Rahmen eines anhängigen Scheidungsverfahrens bei verheirateten Eltern. Hier kann der Antrag **nur durch einen Rechtsanwalt** gestellt werden.

In dringenden Fällen kann auch ohne Anhörung der übrigen Beteiligten eine Entscheidung getroffen werden. Hierzu kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung für die jeweilige Angelegenheit z.B. für Ausweisangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt werden, wobei darzulegen ist, wodurch die Dringlichkeit gegeben ist. Die Entscheidung bleibt bestehen bis eine anderweitige Regelung (Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Anordnung, Vergleich, rechtskräftige Hauptsacheentscheidung) erfolgt.

Die Gerichtskosten für ein isoliertes Sorgerechtsverfahren betragen bei einem regelmäßigen Verfahrenswert von 3000,- Euro derzeit 54,00 Euro. Hinzu kommen ggf. Auslagen, welche dem Gericht für Dolmetscher, Verfahrensbeistand, Sachverständige usw. entstehen. Außergerichtliche Kosten, insbesondere die Kosten für eine anwaltliche Vertretung, sind in der Regel durch den jeweiligen Beteiligten selbst zu tragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Angabe der Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten von Eltern und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes sowie gegebenenfalls Vaterschaftsanerkennung oder Heiratsurkunde, gemeinsame Sorgeerklärung
- Schilderung des Sachverhalts (wer hat die elterliche Sorge zur Zeit inne, welche Probleme sind in der Vergangenheit aufgetreten bzw. werden zukünftig erwartet)

Stand Sept. 2015

Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, können nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden und ersetzen keine anwaltliche Beratung.

Herausgeber:

Der Präsident des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg
Möckernstr. 130, 10963 Berlin